



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im **Innentell**: Umfang ganze Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0,25 M., 1/2 S. 70.— M., 1/4 S. 30.— M., 1/8 S. 20.— M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0,50 M., 1/2 S. 140.— M., 1/4 S. 70.— M., 1/8 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil**: Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 140.— M. übrige Seiten: 1/2 S. 120.— M., 1/4 S. 65.— M., 1/8 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— M. übrige S.: 1/2 S. 240.— M., 1/4 S. 130.— M., 1/8 S. 70.— M. (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbendr. nach Vereinbarung. Stellengesuche 0,15 M. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0,75 M. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. B. 0,35 M. Bundsteg (mittlere Seiten durchgehend) 25.— M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Ers. — Ort: Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 63.

Leipzig, Mittwoch den 16. März 1927.

94. Jahrgang.

## Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. 1 (Nr. VI siehe Bbl. 1926 Nr. 273).

### Außerordentliche Hauptversammlung der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger

am 2. März 1927 zu Berlin

mit der einzigen Tagesordnung:  
30 oder 50 Jahre Schutzfrist.

Es waren bei dieser Versammlung 71 Mitglieder teils persönlich, teils durch Vertreter oder schriftliche Stimmabgabe vertreten. Als Gäste wohnten ihr bei: Generaldirektor Dr. Heß, Dr. Dieze vom Börsenverein, Herr Max Spielmeier, der Vorsteher der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins, und Herr Gudemann, der Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins.

Der Vorsitzende gab einleitend einen historischen Überblick über die Geschichte der Schutzfrist in Deutschland und schloß mit der Feststellung, daß zwar Kantate 1926 sowohl vom Deutschen Verlegerverein wie vom Börsenverein die Beibehaltung der bisherigen Schutzfrist als erstrebenswert erklärt worden sei, daß sich aber inzwischen von den Anhängern der Beibehaltung eine große Anzahl zur 50jährigen Schutzfrist bekehrt hätte aus Gründen, die durchaus nicht im materiellen Interesse lägen, sondern in der Erwägung, daß durch eine Hinausschiebung der Schutzfrist für alte Autoren der Markt der neuen Literatur und den jungen Autoren offen gehalten werden würde.

Das Referat für die Beibehaltung der bisherigen Schutzfrist erstattete Dr. Eugen Diederichs, dessen Ausführungen in ihren wesentlichen Teilen bereits im Börsenblatt Nr. 58 vom 10. März veröffentlicht wurden.

In sehr temperamentvoller Weise führte als Gegenreferent Karl Kosner alle Gesichtspunkte an, die für eine Verlängerung der Schutzfrist sprechen. Seine Ausführungen gelangen nachstehend zum Abdruck.

Auf beide Reden, die sehr wertvolle Gedanken enthielten und größte Aufmerksamkeit verdienen, weisen wir unsere Mitglieder ganz besonders hin.

An die beiden Referate schloß sich eine lebhafteste Diskussion, an der sich Dr. Heß, Dr. Paetel, Georg Merseburger, Johannes Brieße, Hermann Hillger, Georg Elsner und Dr. Dieze lebhaft beteiligten, indem sie teils für die Beibehaltung, teils für die Verlängerung der Schutzfrist sprachen. Mehrfach wurde natürlich die publizistische Tätigkeit des Herrn Dr. Gustav Kirstein herangezogen und auf die große Gefolgschaft hingewiesen, die seine Ausführungen gefunden hätten. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, ob Dr. Kirsteins Tätigkeit finanzielle Unterstützung seitens des Börsenvereins gefunden hätte. Dr. Heß erklärte, daß allerdings Dr. Kir-

steins Veröffentlichungen teilweise auf Kosten des Börsenvereins gedruckt und verbreitet worden seien. Die Berechtigung für den Vorstand des Börsenvereins leitete er aus dem vorjährigen Kantatebeschuß her. Der Vorsitzende sowohl wie Dr. Georg Paetel konnten in diesem Beschuß keine Aufforderung zu besonderer Propagandatätigkeit des Börsenvereins erblicken, sondern stellten fest, daß dieser Beschuß lediglich eine Information für den Börsenverein darstellte, nach der dieser den Behörden gegenüber über die Stellung des Buchhandels zu der Schutzfristfrage sich zu äußern hätte. Ohne eine nähere Erörterung dieses Streitpunktes schlug der Vorsitzende vor, infolge der Propagandatätigkeit des Börsenvereins, von der die Mitglieder der Vereinigung nichts gewußt haben, die vorzunehmende Abstimmung nicht als eine definitive anzusehen, sondern nur als eine vorläufige, und unter Bekanntgabe der tatsächlichen Situation auf der Hauptversammlung der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger zu Kantate die Frage noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen und dann eine definitive Abstimmung über die Stellung des schönwissenschaftlichen Verlages vorzunehmen. Dieser Antrag wurde angenommen. Es ergab sich als Resultat der Abstimmung, daß 43 Stimmen für die Beibehaltung und 28 Stimmen für die Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre abgegeben wurden.

Herr Dr. Paetel stellt hierauf den Antrag, den Börsenvereinsvorstand zu ersuchen, bis zur endgültigen Klärung der Stellung des schönwissenschaftlichen Verlages jede Propagandatätigkeit einzustellen. Dieser Antrag wird angenommen. Herr Dr. Heß erklärt auf eine dahin gerichtete Anfrage, daß er die Weiterleitung dieses Antrages an den Vorstand des Börsenvereins nicht für nötig halte, da er selbstverständlich über die heutige Sitzung und deren Ergebnis an den Vorstand berichten und dieser daraufhin Stellung zu der Frage nehmen werde. Bisher habe er persönlich angenommen, daß außer von einer kleinen Gruppe direkt interessierter Firmen die Beibehaltung der bisherigen Schutzfrist allgemein im Buchhandel gewünscht würde. Es wurde im Laufe der Debatte, besonders auch von Dr. Heß und Dr. Dieze, betont, daß bei Verlängerung der Schutzfrist die domaine d'état immer noch drohe, und es wurde vom Vorsitzenden dazu bemerkt, daß er glaube, der schönwissenschaftliche Verlag würde unter allen Umständen eine Beibehaltung der bisherigen Schutzfrist einer Verlängerung vorziehen, falls diese mit der domaine d'état verknüpft sei. Dem wurde widersprochen, und es erfolgte darauf der Antrag Merseburger, die Abstimmung auch nach dieser Richtung hin zu erweitern. Da aus technischen Gründen eine solche Abstimmung in dieser Versammlung nicht möglich war, sagte der Vorsitzende zu, bei der definitiven Abstimmung zu Kantate jedenfalls auch die Meinung der Mitglieder zu erkunden, nicht nur über eine einfache Verlängerung der Schutzfrist, sondern auch über eine mit der domaine d'état verknüpfte Verlängerung.